

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
über Rechtshilfe in  
Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 18. April 1989  
vom 8. Juni 1989**

**§ 1**

Die Volkskammer bestätigt den am 18. April 1989 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

**§ 2**

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 95 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

---

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik haben sich,

ausgehend von dem Ziel, auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 3. Oktober 1977 ihre brüderlichen Beziehungen weiterzuentwickeln,

geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu vertiefen,

entschlossen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik  
Dr. Hans-Joachim Heusinger,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des  
Ministerrates der Deutschen Demokratischen  
Republik und Minister der Justiz

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik  
Dipl.-Ing. Frantisek Langer, CSc.,  
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter  
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
in der Deutschen Demokratischen Republik

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**§ 3**

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 2. November 1956 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I Nr. 99 S. 1187) und das Gesetz vom 24. Juni 1976 über das Protokoll vom 10. Dezember 1975 zu dem am 11. September 1956 in Prag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik Unterzeichneten Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. II Nr. 9 S. 207) außer Kraft.

**Teil I****Allgemeine Bestimmungen****1. Ziel der Zusammenarbeit****Artikel 1**

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen dient dem Ziel, die Organe der Vertragsstaaten bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Bürger der Vertragsstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen zu unterstützen.

(2) Zentrale Justizorgane nach diesem Vertrag sind seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt; seitens der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, das Ministerium der Justiz der Tschechischen Sozialistischen Republik und das Ministerium der Justiz der Slowakischen Sozialistischen Republik.

(3) Justizorgane im Sinne dieses Vertrages sind die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate der Vertragsstaaten.

**Artikel 2**

(1) Die zentralen Justizorgane der Vertragsstaaten werden Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Rechts-